

Volkswirtschaftliche und sociale Reformbestrebungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Bernischen Statistischen Bureaus**

Band (Jahr): - **(1909)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-850309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1. Volkswirtschaftliche und sociale Reformbestrebungen.

(Ein Beitrag zur Orientierung über aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik u. Gesetzgebung.)

In heutiger Zeit, wo die wirtschaftlichen Interessenkämpfe an der Tagesordnung sind, dürfte es nicht überflüssig sein, sich auch an amtlicher Stelle über die im Staats- und Volksleben zu Tage tretenden Erscheinungen und Vorgänge wirtschafts- und socialpolitischer Art, sowie über die Wirkungen und Erfolge der bezüglichlichen Gesetzgebung nähere Rechenschaft zu geben; für die Statistik ist dies sogar eine notwendige Voraussetzung zu fruchtbarer Tätigkeit, abgesehen davon, dass ihr (nach ursprünglicher Vorschrift in hierseitigem Kanton) u. a. die öffentliche Belehrung in dem Sinne obliegt, dass sie durch Sammlung und wissenschaftliche Bearbeitung statistischer Materialien eine zuverlässige Einsicht in die Entwicklung der gesamten Kulturzustände des Berner Volkes zu gewähren hat. In Erfüllung dieser Aufgabe handelt es sich für uns also darum, das öffentliche Leben in seinen bemerkenswerten Erscheinungen, d. h. die bezüglichlichen Bestrebungen und Erfolge auf staatlichem Gebiete einer kurzen Betrachtung zu unterwerfen und dabei die zeitgemässen Fragen, Aufgaben und Ziele ins Auge zu fassen, welche auf Besserung und Fortschritt der Kultur in unserm engern und weitem Vaterlande gerichtet sind.

Betreten wir zunächst das wichtige und weitverzweigte Gebiet der praktischen Volkswirtschaft oder der materiellen Wohlfahrtspflege, auch Organisation zur Bedürfnisbefriedigung genannt, um die sich in unserer Zeit sozusagen fast alles dreht. In organischer Hinsicht sind dabei zu unterscheiden die öffentliche (Staats- und Gemeinde-) Tätigkeit und die Privattätigkeit. Was die Staatstätigkeit anbetrifft, so beschränkt sich dieselbe natürlich nicht nur auf diejenigen Aufgaben, welche in unserm Kanton der Direktion des Innern speziell zugeteilt sind, wie die Förderung von Handel und Gewerbe, des Wirtschaftswesens, des Versicherungswesens, namentlich der Brandversicherung, der Lebensmittelpolizei und der

Statistik, sondern es umfasst die Volkswirtschaft in weitem Sinne noch andere Tätigkeitsgebiete des Staats, wie die Land- und Forstwirtschaft, das Gesundheitswesen, das Finanz- (Bank-, Kredit- und Steuer-)wesen, das Verkehrswesen (Strassen- und Eisenbahnen) usw. Der Staatstätigkeit kommt freilich einstweilen noch, d. h. so lange nicht eine allgemeine Verstaatlichung der Produktion Platz gegriffen, die Rolle der allgemeinen Beaufsichtigung und Förderung im Wege der Gesetzgebung zu, während der Privattätigkeit die Unsumme produktiver Arbeitsleistung obliegt. Obwohl der Staatstätigkeit schon bisher indirekt ein bedeutender oft sogar entscheidender Einfluss auf die Gestaltung und den Gang der Volkswirtschaft zukam, so liegt doch der gesamte Produktionsprozess bis zu einem verschwindend kleinen Teil unmittelbar in den Händen der Privatwirtschaft, freilich nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch von juristischen, wie von Kommandit- und Aktiengesellschaften etc., welche letztere Unternehmungsform an Ausdehnung immer mehr zunimmt. Und es war wohl gut so; denn die ganze volkswirtschaftliche Entwicklung, ja die ungeheuren Umwälzungen, welche durch individuelle Tatkraft und Initiative des Menschengenies, durch Kapital vereint mit Arbeit, durch wissenschaftlichen Forschungseifer, durch die grossartigen technischen Erfindungen und Neuerungen im Gebiete der Volkswirtschaft hervorgerufen wurden, sprechen dafür. Den Folgen dieser neuzeitlichen Umwälzungen gegenüber ist freilich die staatliche Gesetzgebung berufen, Remedur zu schaffen, wo es gilt, Missstände zu beseitigen oder Schäden vorzubeugen — mit einem Wort, alle diejenigen Probleme zu lösen, welche eine zeitgemässe Ausgestaltung des wirtschaftlichen Rechts bedingen. Dahin sind im grossen Ganzen zu rechnen: Die Fabrik- oder Arbeiterschutzgesetzgebung, die Gewerbegesetzgebung, die Versicherungsgesetzgebung, insbesondere die Unfall- und Krankenversicherung, eventuell auch die Versicherung gegen Alter und Invalidität etc. Eine Reihe von Fragen, zum Teil recht schwieriger Art, harren dringend der Lösung; aber eine richtige Lösung erscheint oft beinahe unmöglich im Widerstreit der verschiedenen Meinungen und Interessen. Der wirtschaftliche Interessen- und Existenzkampf, in welchem wir uns mitten drin befinden, hat eine solche Tendenz angenommen, und solch' unerquickliche Zustände geschaffen, dass eine baldige Besserung oder Abhülfe auf gesetzgeberischem Wege kaum zu erwarten ist. Immerhin liegt den

Staatsbehörden in erster Linie die Pflicht ob, dafür zu sorgen, dass die staatliche Autorität gewahrt, die persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger geschützt und die öffentliche Ordnung nicht gestört wird. Bei Erlass dahinzielender gesetzlicher Vorschriften wären verschiedene Momente einer nähern Prüfung zu unterstellen; vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet, sollte es z. B. durchaus einerlei sein, ob Ausschreitungen, Misshandlungen etc. mit Streiks oder mit Aussperrungen in Zusammenhang stehen; denn wenn den Arbeitern das Recht zu streiken zuerkannt wird, so erfordert schon die einfache Logik, dass auch den Meistern das Recht zu Aussperrungen zugestanden werden muss. Sodann dürfte es sich fragen, ob das sog. Streikpostenstehen nicht schon als Drohung und Belästigung zu betrachten sei. Das Hauptgewicht der gesetzlichen Bestimmungen betr. den Arbeitsvertrag ist also jedenfalls in den Schutz der Arbeit bzw. der Arbeitswilligen zu legen. Die Arbeiterschutzesetzgebung klingt sehr schön und es ist der philanthropische Charakter der bezüglichen Bestrebungen gewiss sehr anerkennenswert; allein eine richtige Ausgestaltung des modernen Arbeitsrechts — handle es sich nun um Fabrik- oder Gewerbegesetzgebung oder sonstige Massnahmen — darf nicht nur einseitig stattfinden, sondern muss sowohl auf die Interessen der Arbeiter als auch auf diejenigen der Arbeitgeber Rücksicht nehmen; denn die staatlichen Gesetze sind für die Meister wie für die Arbeiter da — gleiches Recht für alle! Wird also einerseits im Wege der Fabrik- und Arbeiterschutzesetzgebung sowie der Unfall- und Krankenversicherung für das Wohl der Arbeiter gesorgt, so müssen andererseits im Rahmen der Gewerbegesetzgebung oder von Spezialgesetzen auch die Arbeitgeber, vor den Schwierigkeiten und Gefahren, die ihre Konkurrenzfähigkeit und Existenz bedrohen, tunlichst geschützt werden. Durch Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 ist diese Schutzpflicht zugleich mit dem Gesetzgebungsrecht im Gebiete des Gewerbewesens in der Schweiz dem Bunde übertragen worden; ein erfolgreiches gesetzgeberisches Eingreifen wird demselben eher möglich sein als den 25 Kantonsregierungen. Freilich wird dies nicht ohne Einschränkung der oft missbräuchlich aufgefassten Gewerbefreiheit geschehen können. Einerseits soll namentlich dem unlautern Wettbewerb bzw. der schwindelhaften Konkurrenz entgegengetreten, andererseits das Handwerk und Kunstgewerbe vor Pfuscheri geschützt und gefördert werden; ebenso dürfte die berufliche

Organisation, insoweit die daherigen Bestrebungen im allgemeinen Interesse liegen, entsprechende Förderung erfahren. Im Kanton Bern wurde durch den Erlass des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905 bereits ein guter Anfang gemacht; ebenso gelangten in der Volksabstimmung vom 23. Februar 1908 zwei bemerkenswerte Erlasse, nämlich das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen und das von den Sozialisten so hart angefochtene Streikgesetz zur Annahme; das letztere wäre durch die darin vorgesehene Kreirung von Einigungsämtern einerseits dazu bestimmt, dem Ausbruch von Arbeitseinstellungen durch friedliche Schlichtung von Streitigkeiten vorzubeugen, andererseits die Arbeitsfreiheit, resp. die Arbeitswilligen zu schützen und Ausschreitungen seitens der Streikenden zu ahnden. Dem Streikgesetz haftet nur der Mangel an, dass darin nicht auch die mit Aussperrungen in Zusammenhang stehenden Ausschreitungen ausdrücklich erwähnt wurden! Diesem Mangel wird entweder durch nachträgliche Interpretation oder durch Revision des Gesetzes abgeholfen werden müssen. Ebenso erwies sich das Arbeiterinnenschutzgesetz als revisionsbedürftig, indem die Bestimmung betr. den 8 Uhr-Ladenschluss für gewisse Gewerbezweige und Gegenden Unzukömmlichkeiten mit sich brachte und daher auf Opposition stiess; dasselbe wurde vom Grossen Rate in der Märzsession 1909 einer neuen Beratung unterzogen, deren Ergebnis hauptsächlich in der Festsetzung des Ladenschlusses auf 9 Uhr (in besonderen Fällen wie in Fremdenkurorten mit Verlängerung der Arbeitszeit bis 10½ Uhr) bestund. Dieses Ergänzungsgesetz wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 27. Juni 1909 verworfen. Durch Gesetz betr. die technischen Schulen und bezügl. Dekret wurde das bisher im Gemeindebetrieb befindliche westschweizerische Technikum vom Staate übernommen und zwar ohne wesentliche Neuerungen oder Aenderungen in den organisatorischen Grundlagen, indem einfach die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Oktober 1890 betr. das kantonale Technikum in Burgdorf der Hauptsache nach verallgemeinert wurden.

Mit der am 31. Januar 1909 zur Annahme gelangten neuen Gerichtsorganisation wurde das Institut der Handelsgerichte eingeführt, welches insofern den wirtschaftlichen Interessen dienen soll, als man sich eine beschleunigtere Rechtsprechung für den Handelsstand verspricht. Eine weitere Vorlage der Direktion des

Innern, die zwar in Vorbereitung, aber vom Grossen Rate noch nicht behandelt worden ist, bildet das Gesetz über die Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern; dasselbe dürfte gleichsam ein Vorläufer für das gemäss dem revidierten Artikel 31 der Bundesverfassung zu erlassende schweizerische Gewerbegesetz sein. Auf eidg. Boden stehen überdies im Vordergrund die Vorlage betr. die Kranken- und Unfallversicherung, die Revision des Obligationenrechts und diejenige des Fabrikgesetzes. Die erstgenannte Vorlage hat bereits im Jahre 1908 die Beratung des Nationalrats passiert und harret nun noch der Behandlung durch den Ständerat. Durch die obligatorische Unfallversicherung soll das Risiko der Haftpflicht dem einzelnen Betriebsunternehmer abgenommen und verallgemeinert werden. Ein streitiger Punkt von Bedeutung bildet dabei die Einbeziehung der Nichtbetriebsunfälle in die obligatorische Unfallversicherung, worauf hauptsächlich die Vertreter der Arbeiterschaft Gewicht legten. Das Obligationenrecht befindet sich ebenfalls in Bearbeitung und was das Fabrikgesetz anbelangt, so ist dasselbe bereits von einer Expertenkommission eingehend vorberaten worden; das Ergebnis dieser Vorberatung ist soeben in einem grossen Quartbande von 380 Seiten protokollarisch veröffentlicht worden und bezieht sich hauptsächlich auf die Bedingungen für die Unterstellung und Einrichtung der Fabriktablissements, auf die Fabrikordnung, die Arbeitszeit, die Lohnzahlungen, das Lehrlingswesen, die Fabrik- und Gesundheitspolizei etc. Die Revision tendiert natürlich auf eine weitere Ausdehnung, doch wird die Entscheidung im Einzelfalle nach wie vor von den Kantonsregierungen und dem Bundesrate getroffen, zumal eine richtige Definition bzw. Abgrenzung zwischen Fabriks- und Handwerksbetrieb höchst schwierig, ja unmöglich wäre. Eine neue nicht unzeitgemässe Anregung wurde im Frühjahr 1908 von einem St. Galler Vertreter (Dr. Mächler) auf dem Motionswege im Nationalrat gemacht; dieselbe zielte auf die Errichtung eines social-statistischen Amtes ab. Dieses hätte die Aufgabe, durch Vornahme von wirtschafts-statistischen Erhebungen die Grundlagen für den Ausbau der Socialgesetzgebung in der Schweiz zu beschaffen. Sofern diesem Amte eine selbständige Stellung, z. B. in Angliederung an das eidg. Industrie-, Handels- und Landwirtschaftsdepartement eingeräumt und eine tüchtige Leitung zu Teil wird, so dürfte dasselbe ein nützliches Organ der volkswirtschaftlichen Bestrebungen bilden und daher namentlich im Interesse

der Objektivität der wirtschafts-statistischen Nachweise zu begrüßen sein. Die Motion wurde vom Bundesrate akzeptiert und vom Nationalrate erheblich erklärt.

Eine namentlich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu begrüßende Erscheinung ist die, dass die Löhne und Besoldungen sozusagen in allen Berufsarten und -Ständen aufgebessert werden. Auf kantonalen Boden sind ferner durch bezügliche, in den letzten Jahren im Grossen Rat gestellte Motionen anhängig: Die gesetzliche Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung und der Alters- und Invalidenversicherung. Allseitig, man mag um sich blicken, wo man will, gibt sich der gute Wille zur Verbesserung der Lage der untern Volksklassen kund: In der Gesetzgebung, im Ratsaal, in der Presse, in den Vereinen, überall in der Oeffentlichkeit und auch im Privatleben. Ein gewesener Magistrat von hohem Ansehen, der es nicht mit der Socialdemokratie hält, ventilerte unlängst am Schlusse seines Vortrags über die sociale Frage sogar die Einführung der obligatorischen Lebensversicherung als das rationellste Mittel gegen die Unsicherheit der Existenz der arbeitenden Klassen. Unzweifelhaft steht dem Versicherungswesen in seiner weitem Entwicklung noch eine schöne Zukunft bevor; ob aber gerade das Obligatorium der Lebensversicherung die rettende Tat zur Lösung der socialen Frage wäre, das dürfte, abgesehen von den grossen Kosten und Schwierigkeiten der Durchführung, immerhin sehr fraglich erscheinen; selbst wenn für alle Leute ausreichend gesorgt wäre, so würde die sociale Frage nicht gelöst sein, denn wer die menschliche Natur auch nur ein wenig näher kennt, muss sich doch sagen, dass erstens die Sorglosigkeit die Initiative und Tatkraft der Individuen lähmen und zweitens dass die Wünsche und Begehrlichkeiten derselben sich ins Unermessliche steigern würden: Die Lösung der socialen Frage hängt nicht nur von materiellen, sondern ebenso sehr von psychologischen, ethischen Momenten ab. Man darf sich also einstweilen doch wohl mit der Anbahnung und zeitgemässen Ausgestaltung eines neuen wirtschaftlichen oder Arbeitsrechts, namentlich eines wirksamen Schutzes der Arbeiter vor Ausbeutung, vor gesundheitlichen Gefahren, sowie gegen die ökonomischen Folgen von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und Alter zufrieden geben. Und wenn es auch trotz der allgemeinen Wohlfahrtsbestrebungen, trotz staatlicher Gesetze und Massnahmen, nicht gelingen sollte, allen Mängeln und Notständen im Volksleben abzuhelpen, ja die Ar-

beiter vielleicht nicht einmal durch die vielversprechenden Vorteile der Versicherungsgesetze zu befriedigen, oder eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit, geschweige denn die allgemeine Einführung des Achtstundentags im Fabrikgesetz zu erzielen, so wird man sich wohl oder übel mit den von bürgerlicher Seite durch guten Willen bekundeten redlichen Bestrebungen und den bereits erreichten Erfolgen zufrieden stellen müssen — eingedenk der Erfahrungstatsache, dass die Verhältnisse und Umstände im Leben oft stärker sind, als der Wille der Menschen.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gestaltung unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse dürfte das Inkrafttreten der eidg. Zivilgesetzgebung zur Folge haben; das Pfandrecht speziell bringt neue Formen im Kreditverkehr mit sich und im Erbrecht muss sich der Kanton Bern, wenigstens der alte Kantonsteil, eine Neuordnung gefallen lassen, die zwar gegenüber den andern Kantonen eine Art Kompromiss darstellt, aber von den überlebenden Ehegatten vielfach als ungerecht empfunden werden wird. Nach altbernischem Erbrecht trat nämlich die Frau nach dem Tode des Mannes oder im umgekehrten Falle letzterer das ganze Erbe an; nach den güterrechtlichen Bestimmungen und nach Art. 462 des neuen schweiz. Zivilgesetzes dagegen muss nun der überlebende Ehegatte resp. die Frau mit den Kindern teilen und erhält bei Gütergemeinschaft vorerst die Hälfte des Gesamtvermögens und sodann einen Viertel des übrigen Vermögens oder die Hälfte desselben zu Nutzniessung, vorausgesetzt, dass nicht etwas anderes durch Erbvertrag bestimmt worden ist. Die Frau erleidet immerhin in vielen Fällen beim Hinscheid ihres Ehegatten einen doppelten, ja dreifachen Verlust, nämlich erstens den Mann durch Tod, zweitens dessen allfälliges Erwerbseinkommen und drittens noch $\frac{3}{8}$ von seinem Vermögen! Dieses Ereignis ist für sie um so misslicher, als die Fälle nicht selten sein dürften, wo das Erbe in verschwenderische Hände geraten kann. Das Unrecht besteht namentlich darin, dass eine Mutter durch das neue Erbrecht ihres Vermögens, welches sie mit ihrem Manne redlich erworben und erspart hat, zu einem grossen Teil verlustig geht, also darüber nicht verfügen kann, während letzteres bei den Kindern, für die sie vielleicht noch zu sorgen hat, der Fall ist. Bei grössern Vermögen, wo die Erbquote noch ein ganz beträchtliches Vermögen für die überlebende Witwe darstellt, mag die Sache sehr wohl angehen, nicht aber bei der grossen Zahl von kleinen Ver-

mögen, wo in den meisten Fällen die Witfrau faktisch um ihre Existenz zu kämpfen haben wird. Ohne Zweifel hätte sich eine Ausnahmestellung in der Verfügungsfreiheit des Erblassers in den zivilgesetzlichen Vorschriften — speziell zu gunsten des Kantons Bern empfohlen, wenn nicht der Grundsatz der Rechtseinheit dagegen gesprochen hätte. Offenbar musste ein Mittelweg eingeschlagen werden, da es Kantone gab, nach deren erbrechtlichen Bestimmungen die Frau beim Tode ihres Mannes überhaupt leer ausging, während im Kanton Bern, wie gesagt, für die Frau, wie für den Mann das Erbrecht bzw. die Verfügungsfreiheit voll und ganz bestund.

Dieser Verzicht dürfte mit der Zeit im Kanton Bern nicht nur in privatwirtschaftlich-familiärer, sondern auch in volkswirtschaftlicher Beziehung gewisse Nachteile zur Folge haben — unter Umständen auch einer allgemeinen Altersversorgung der überlebenden Ehegatten, besonders der Witwen mit zwingender Notwendigkeit rufen. Allein wenn man andererseits die vielen Vorteile in Betracht zieht, welche die übrigen Zivilrechtsvorschriften mit sich bringen, so wird man die angedeuteten Nachteile auch in unserm Kanton mit in den Kauf nehmen dürfen.

Eine grosse Bedeutung und Zukunft kommt, wie schon wiederholt betont, dem Versicherungswesen zu; immense volkswirtschaftliche Interessen und Kapitalien stecken in demselben: Die gesamte Feuerversicherung in der Schweiz weist ein Versicherungskapital von 15 Milliarden Fr. oder auf die Gesamtzahl der Haushaltungen berechnet Fr. 20,578 per Haushaltung; die Lebensversicherung erscheint mit einem Kapitalbestand von 850,6 Millionen Fr. oder Fr. 1166 per Haushaltung und Fr. 257 per Kopf. In der Zeit von 1886—1905 wurden von den in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaften an Schadenssummen ausbezahlt: Fr. 487,6 Millionen und zwar Fr. 268,3 Mill. in der Lebensversicherung, Fr. 99,4 Mill. in der Unfall- und Haftpflichtversicherung, Fr. 92,7 Mill. in der privaten Feuerversicherung, Fr. 15 Mill. in der Transportversicherung und Fr. 7,2 Mill. in der Hagelversicherung und Fr. 5 Mill. in andern Versicherungen. An Prämien wurden in der gleichen Zeitperiode an die Versicherungsgesellschaften 824,7 Mill. Fr. bezahlt. In Anbetracht des grossen, stets zunehmenden Geldverkehrs im Versicherungswesen und der darin engagierten Summen war es wohl angezeigt, auch dieses Gebiet durch Kodifikation des Versicherungsrechts einheitlich zu ordnen. Das bezügliche Bundesgesetz über den

Versicherungsvertrag tritt nach Ablauf der Referendumsfrist unangefochten auf 1. Januar 1910 in Kraft.

Einen weitem mächtigen Einfluss auf den volkswirtschaftlichen Zustand des Kantons Bern hatten bisher und werden noch die Eisenbahnen haben, besonders durch die neue eisenbahnpolitische Aera desselben, deren höchstes Ziel seit Beginn der 1890er Jahre die Erstellung der Lötschbergbahn war. Auf Grund der Bestimmungen des bern. Subventionsgesetzes und bezüglicher Beschlüsse des Grossen Rates war der Kanton Bern laut einer Zusammenstellung pro Ende 1907 neuerdings bei 17 Normal- und 6 Schmalspurbahnen mit einer Gesamttaktiensumme von Fr. 45,216,200 beteiligt, wovon Fr. 27,716,200 auf die sogen. Dekretsbahnen und Fr. 17,5 Millionen auf das Lötschbergunternehmen fallen; das gesamte Anlagekapital des letztern beträgt Fr. 89 Millionen oder Fr. 1,529,000 per Kilometer; mit Inbegriff des Teilstückes Spiez-Frutigen beziffert sich das Anlagekapital desselben sogar auf Fr. 103,400,000.

Obschon diese Alpenbahn, als internationale Transit- und Zufahrtslinie zum Simplon sehr leistungsfähig zu werden verspricht, so ist man z. Z. freilich erst auf blosser Mutmassungen angewiesen; dieselbe hat übrigens mit grossen unvorhergesehenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Kaum war sie in Angriff genommen, so ereignete sich auf der Nordseite des Lötschbergs ein grosses Lawinenglück und nicht lange nachher wurde der Tunnel auf der Südseite durch Wassereinbruch und Schlamm verschüttet, wobei 25 Arbeiter das Leben einbüssten. Dieses zweite Unglück zwang die Unternehmung, das Tunneltracé durch Umgehung der gefährlichen Einbruchstellen zu verlegen, was neue Kosten und Zeitverlust zur Folge haben wird. Etwas bemühend war auch die Haltung der Generaldirektion der Bundesbahnen, welche gegenüber der grosszügigen bernischen Eisenbahnpolitik schon im Vorstadium des Lötschbergunternehmens, sodann auch in der nicht besonders demokratischen, jedenfalls nicht grosszügigen Lösung der Brienzerseebahnfrage (Schmalspur statt Normalspur) zu Tage trat; im letztern Falle stellten sich freilich die Bundesbehörden (Eisenbahndepartement, Bundesrat und Nationalrat) dann auch auf die Seite der Generaldirektion. Beim Lötschbergunternehmen indess wurde die wenn nicht von aktivem so doch von passivem Widerstand zeugende Haltung der Generaldirektion der Bundesbahnen durch Beschluss der Bundesbehörden vom 24. September 1907 desavouiert, indem

dieselben dem Kanton Bern an die Lötschbergbahn einen Beitrag von 6 Millionen bewilligten, jedoch unter der Bedingung, das Geleise im Tunnel doppelspurig anzulegen. Die Lötschbergbahn wird auf elektrischen Betrieb eingerichtet. Dem Eisenbahnwesen der Schweiz steht unter der Bundeshoheit ohne Zweifel noch eine grosse Zukunft bevor, namentlich wenn nach Verstaatlichung der Hauptbahnen einmal auch das ganze Netz der Nebenbahnen ausgebaut und an den Bund übergegangen sein wird, sodann auch mit der allgemeinen Einführung des elektrischen Betriebes, welcher durch zweckmässige Ausnutzung unserer bedeutenden Wasserkräfte ermöglicht werden soll. Die Wasserrechtsfrage resp. die Regelung der Staatsaufsicht ist überhaupt dermalen an der Tagesordnung; im Kanton Bern wurde sie vorgängig derjenigen des Bundes, bereits durch Gesetz vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gelöst und der Bund ist zur Zeit im Begriff, die verfassungsmässige Grundlage zu weiterem gesetzgeberischem Vorgehen auf diesem Gebiete zu schaffen. Welche grosse Bedeutung unsern Wasserkräften zukömmt, das geht aus wiederholt von kompetenten Seiten angestellten Berechnungen hervor; nach denselben würde der Wert für die ganze Schweiz auf 800—1000 Millionen Fr. zu veranschlagen sein, also einen wesentlichen Bruchteil des Nationalvermögens ausmachen.

Eine Vorlage mit wesentlich fiskalischem Untergrund, von volkswirtschaftlicher und socialpolitischer Bedeutung zugleich bildet für den Kanton Bern das z. Z. in Beratung stehende Steuergesetz, durch welches eine wirksamere Besteuerung resp. Heranziehung der Steuerkraft sowie eine gerechtere Verteilung der Steuerlast im Wege der Progression und der Entlastung nach unten bezweckt wird. Dem Gesetzentwurfe liegt das System des progressiven Zuschlages zum Steuerbetrag jedes einzelnen Pflichtigen zu Grunde, wie es schon das Reformprojekt vor 20 Jahren vorsah, welches jedoch in der Volksabstimmung unterlag. Auch die neue Vorlage dürfte Opposition erfahren, besonders von Seite der Kapitalisten und Bauern, obwohl eine durchgreifende Steuerreform zeitgemäss und notwendig erscheint, ja als ein unentbehrliches Mittel zur Förderung der Kulturbestrebungen des modernen Staates und gewissermassen als harmloses Korrektiv hinsichtlich der Güterverteilung zu betrachten ist, besonders wenn auch die Erbschaftssteuer Gegenstand der Reform bildet. Steuergesetzerlasse gehören zu den

heikelsten Aufgaben der Staatsbehörden und es ist nicht nur schwer, sondern geradezu unmöglich, es den verschiedenen Volksklassen, -Ständen und Bürgern auch nur in ihrer Mehrheit recht zu machen. Die Vorlage dürfte im Laufe des Jahres 1909 vom Grossen Rat durchberaten und dem Volksentscheid unterbreitet werden.

Durch Bundesratsbeschluss wurde das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 auf 1. Juli 1909 in Kraft erklärt; dasselbe wird in Begleit umfangreicher Verordnungen und Instruktionen ziemlich einschneidende Massnahmen im Geschäftsleben zur Folge haben. Den bezüglichen Erlassen kommt zwar mehr sanitätspolizeiliche, als unmittelbar volkswirtschaftliche Bedeutung zu; letztere kommt mittelbar vom Interessenstandpunkte der Konsumenten durch Erzielung besserer, der Gesundheit zuträglicherer Warenqualität zur Geltung. Eine gedeihliche Volkswirtschaft setzt übrigens voraus, dass sowohl die Interessen der Produzenten als auch der Konsumenten vom allgemeinen Standpunkte des Staates und des Volkes aus gefördert werden.

Auf wirtschaftlichem Gebiete machen sich je nach Umständen sehr verschiedene Reformbestrebungen geltend; besonders viel Propaganda wird mit dem Ausdruck Socialreform gemacht; es ist dies ein geläufiges Schlagwort, das allgemein in Mode gekommen ist und mit welchem eine schrittweise, friedliche Umgestaltung der volkswirtschaftlichen und socialen Verhältnisse in Aussicht gestellt wird; mit demselben wird ein Weg angedeutet, der zwischen manchesterlichem Individualismus und revolutionärem Socialismus ungefähr die Mitte hält — es ist ein Ausweg, der von den wirtschaftlichen Vereinigungen, den politischen Parteien und von den gesetzgebenden Körperschaften der meisten Kulturstaaten tatsächlich schon seit längerer Zeit betreten wurde. Immerhin stellt dieses Schlagwort je nach der subjektiven Auffassung und Opportunität eine solche Unzahl von Postulaten und Problemen von unbegrenzten Möglichkeiten dar, dass an eine auch nur einigermaßen erschöpfende und allseitig befriedigende Begriffsbestimmung desselben in der Wissenschaft oder gar an eine baldige Lösung derselben in der Praxis nicht zu denken ist. Vom manchesterlichen Prinzip der absoluten Gewerbefreiheit bis zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel oder zum reinen Socialstaat ist allerdings ein weiter Abstand. In vielen Beziehungen befinden sich die wirtschaftspoli-

tischen Reformbestrebungen noch im ersten Versuchsstadium und nur langsam arbeiten die parlamentarischen Körperschaften der einzelnen Staaten, oft sogar mit negativem Erfolg, obschon die neuzeitliche Entwicklung des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens schon aus technischen Gründen mit Naturnotwendigkeit zu lebhafterem Tempo drängt. Die socialpolitischen Ideen und Forderungen beruhen nicht auf einem bestimmten rein ökonomischen Prinzip, wohl aber auf der Anerkennung der Notwendigkeit positiver Tätigkeit nicht nur der Individuen, sondern aller gesellschaftlichen Organe wie derjenigen des Staates. Nicht Umsturz, sondern Ausbau schon bestehender Ansätze zu einer, entgegengesetzte Interessen ausgleichenden, socialen Ordnung, insbesondere durch Verstärkung der Staatsgewalt auf den verschiedenen Gebieten des wirtschaftlichen Verkehrs.

Wenn im Eingange dieses Referats von der Umgestaltung des wirtschaftlichen oder Arbeitsrechts gesprochen und in einer kurzen Revue über die gesetzgeberischen Erlasse und Aufgaben insbesondere die Notwendigkeit betont wurde, dass bei der Lösung dieser Probleme die Interessen der Arbeiter wie auch diejenigen der Unternehmer wahr zu nehmen seien, so liegt diese Forderung selbstverständlich im Interesse des allgemeinen Wohles. Es muss überhaupt im Gebiete der Wirtschaftspolitik auf ein möglichst harmonisches Zusammenwirken von Behörden und Volk hingearbeitet werden, wobei stets die höhern Interessen zur Erreichung der allgemeinen Zwecke und Ziele im Auge zu behalten sind; denn ohne das ist ein gesunder wirtschaftlicher Fortschritt, eine gedeihliche Volkswirtschaft nicht denkbar. Wir halten diese Voraussetzung für notwendig, ohne damit die Verfechtung berechtigter Interessen und Tendenzen der wirtschaftlichen Vereinigungen und Berufsstände so wenig als die Bestrebungen der politischen Parteien in Frage stellen zu wollen; die Wohlfahrtspflege im demokratischen Gemeinwesen erheischt sogar eine intensive Betätigung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete und demgemäss die Berücksichtigung gerechtfertigter Wünsche und Interessen der politischen Parteien und wirtschaftlichen Vereinigungen, ja nicht minder auch der einzelnen Landesgegenden. Ein vorzügliches Mittel zur Förderung der wirtschaftlichen Wohlfahrt in einem demokratischen Staatswesen besteht in der Ausübung der Volksrechte; leider fehlt es gerade oft grossenteils an der Erfüllung dieser Bürgerpflicht; wie

leicht können Gesetzesvorlagen, die im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegen, aus Interesselosigkeit und Gleichgültigkeit der Bürger ins Wasser fallen. Mehr Interesse für öffentliche Fragen, mehr vaterländische Begeisterung wäre entschieden nötig! Aber selbst mit dem durch eine zielbewusste Wirtschaftspolitik und das Zusammentreffen glücklicher Zeitumstände erreichten hohen Grad von wirtschaftlichem Wohlstand ist der wahre Kulturfortschritt nicht dauernd gesichert; denn es nagen so viele Schäden am Mark des Volkskörpers, dass es gilt, allseitig auf der Hut zu sein. Wir nennen deren nur 4, aber aus diesen 4 entspringen die meisten Uebel der Gegenwart, nämlich der Geldhunger, der Materialismus, die Trunksucht und die Unzucht. Die Gefahr der Entartung und des Niedergangs droht den heutigen Kulturvölkern ebenso sehr, wie denjenigen früherer Zeiten, z. B. im klassischen Altertum. Es gilt daher ausser den materiellen auch die geistigen und sittlichen Güter des Volkes in Schule und Haus sowie auf religiösem Gebiet allseitig im Interesse der wahren Volkswohlfahrt zu pflegen und zu fördern. Von diesem Gesichtspunkte aus lässt sich so recht die hohe Bedeutung erkennen, welche einer guten Erziehung und Bildung des Volkes zukommt und welch' eine pflichtenschwere Aufgabe in dieser Beziehung der Familie und besonders auch der Schule zufällt; deshalb ist eine namhafte Unterstützung der letztern von Seite des Bundes, des Staates und der Gemeinden am Platze. Möge auch eine entsprechende Erhöhung der Besoldungen der Lehrerschaft diese befriedigen und ihre guten Früchte zeitigen! Volksbildung bringt Volkswohlfahrt! Mit dem Unterrichtswesen stehen übrigens die wirtschaftlichen Interessenbestrebungen insofern in direktem Zusammenhang, als es sich dabei besonders in neuerer Zeit um ernsthafte Hebung, zeitgemässe Organisation und Ausdehnung der höhern und mittlern technischen Schulen sowie um Förderung der industriellen, gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsbildung seitens des Bundes und der Kantone handelt, in welcher Hinsicht erfreuliche und allseitige Fortschritte zu Tage treten. Bei all' diesen Bildungs-, Interessen- und Reformbestrebungen ist jedoch wie bereits betont, nicht zu vergessen, dass nicht die Materie, die tote Form und Schablone den Fortschritt und dauernden Bestand unserer Kulturerrungenschaften sichert, sondern dass ein freiheitsliebendes, wahrhaft christliches Kulturvolk nach höhern Idealen streben, bezw. stets nach neuem Geist und neuem Leben ringen muss.

Diesem Gedanken wurde schon wiederholt von den bedeutendsten Nationalökonomien der Neuzeit, besonders von der historisch-ethischen Richtung, Ausdruck gegeben; so haben Schäffle, Ad. Wagner und Schmoller, trotz manchen Divergenzen in Einzelfragen übereinstimmend sich bemüht, zu zeigen, dass die Kultur und ihr Fortschritt in der Gesellschaft davon abhängt, dass das Individuum sich nicht als Selbstzweck, sondern nur als Glied der Gemeinschaft erkenne. Oberstes Ziel auch des wirtschaftlichen Prozesses sei die höchste Gesittung der Gemeinschaft, die in mannigfacher Gliederung der Vervollkommung des Lebens aller zustrebe. Der diesem Zwecke dienende Einkommens- und Vermögensbildungsprozess in Produktion und Erwerb erkennt daher nicht den höchsten individuellen Genuss des Einzelnen oder irgendwelcher Klassen als oberstes Prinzip an, sondern die höchstmögliche, verhältnismässige und nachhaltige Gesamtbefriedigung der historisch gegebenen Gesellschaft. Dieses Ziel sei aber ohne Einschränkung der individuellen Freiheit, ohne staatlichen Zwang, ohne eine komplizierte Rechtsordnung, ohne eine Mannigfaltigkeit gesellschaftlicher Organe mit positiven Funktionen nicht zu erreichen und namentlich Schmoller war es, der die Grundlinien für die allgemeinen Aufgaben der sozialen Reform gezogen hat. Das ganze Wesen der Wissenschaft erfasste man erst, als man erkannte, dass die äussern natürlichen, technischen Tatsachen der wirtschaftlichen Entwicklung zwar äusserst wichtige, aber nicht allein entscheidende Bedingungen für die Form der wirtschaftlichen Organisation sind: Immer wirken auch Sitte und Recht ein, so dass die Wirtschaft stets ein Produkt des Zusammenwirkens natürlicher und gesellschaftlicher Ursachen ist. Die gesellschaftliche Ordnung, die sittlichen Ideen, die Rechtseinrichtungen sind aber nichts Konstantes, sondern von der gesamten Kultur, von der Bildung und Erziehung abhängig. Darum kann kein Einzelner und keine Klasse den Anspruch auf die Fortdauer einer bestimmten Rechtsordnung erheben; vielmehr besteht der soziale Fortschritt gerade darin, dass das Prinzip der Gerechtigkeit bestehendes Recht umgestaltet und die gesellschaftlichen Lebensbedingungen so ordnet, dass Verdienst und Macht, Leistung und Besitz und Einkommen, gesellschaftlicher Wert und soziale Stellung der Menschen immer mehr zusammenfallen*).

*) Philippovich; Socialpolitische Ideen in « Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft im XIX. Jahrhundert zu Schmollers 70. Geburtstag ».

W. Roscher wies in seinen Grundlagen der Nationalökonomie u. a. auf die zwei geistigen Triebfedern hin, die im wirtschaftlichen Leben regelmässig wirken, nämlich der Eigennutz, welcher sich positiv in dem Streben äussert, möglichst viele Güter zu gewinnen, negativ in dem Streben, möglichst wenige Güter zu verlieren: Erwerbstrieb, Sparsamkeit (in sündlicher Ausartung: Egoismus, Habsucht, Geiz). Wie im Weltgelände die scheinbar entgegengesetzten Bestrebungen der sog. Centrifugalkraft und Centripetalkraft die Harmonie der Sphären bewirken, so im gesellschaftlichen Leben des Menschen der Eigennutz und das Gewissen den *Gemeinsinn*. Durch den Gemeinsinn wird der ewige, alles zerstörende Krieg Aller gegen Alle, welchen der gewissenlose Eigennutz zwischen den einzelnen Privatwirtschaften hervorrufen würde, zu einem höhern, wohlgeordneten Organismus versöhnt: Der Volkswirtschaft. Als niedere Stufen derselben Organisation mag namentlich die Haus- und Gemeindegewirtschaft, als höchste die Weltwirtschaft genannt werden. Die Volkswirtschaft ist mehr, als ein blosses Nebeneinander vieler Privatwirtschaften; gerade so, wie ein Volk mehr ist, als ein blosser Haufe von Individuen, und das Leben des menschlichen Körpers mehr, als ein blosses Gewühl chemischer Wirkungen*).

Dietzel spricht sich in folgender Weise aus: «Der eigentliche Staat beruht auf der höher entwickelten Volkswirtschaft; letztere bildet die Grundlage des ganzen Volkslebens; ferner: Auf der gleichmässigen Ausbildung und harmonischen Entwicklung von Staat und Volkswirtschaft beruht demnach das Gedeihen der Völker und der Fortschritt der Menschheit. Der Staat ist das höchste Gebiet des gesellschaftlichen Zusammenlebens des Volkes; dennoch bildet der Staat nicht das Endziel für die äussere Gestaltung der Volkswirtschaft und für das organisierte Zusammenleben der Menschen. Der Staat ist in seiner Machtsphäre und seinem Bereich an bestimmte Grenzen gebunden. Die Volkswirtschaft führt zu weitem Formen des menschlichen Zusammenlebens, welche über den Staat hinausgehen. Im Völkerrechte und in den Staatenverbindungen sind Keime zu weiterer Entfaltung vorhanden. Als letztes Endziel der

*) System der Volkswirtschaft von W. Roscher, I. Bd. 1864.

menschlichen Entwicklung kann nur ein volkswirtschaftliches Gesamtleben der ganzen Menschheit betrachtet werden»^{*)}).

«In den nationalökonomischen Werken von Wagner, Schmoller, Schönberg und Andern findet sich eine Fülle von socialpolitischen Anregungen, die als Aufgaben der Socialreform zu betrachten sind. Wagner z. B. widmet dem Produktions- und Verteilungsproblem grosse Aufmerksamkeit; in einem neuern Bande seiner politischen Oekonomie behandelt er das wirtschaftliche Recht, indem er auf die Notwendigkeit der Reform der volkswirtschaftlichen Rechtsordnung hinweist. Obwohl Wagner durch seine socialökonomische Betrachtungsweise dem Socialismus ziemlich weitgehende Konzessionen macht, so führt er demselben gegenüber andererseits in wichtigen Punkten eine entschiedene und scharfe Kritik, besonders nach der psychologischen und ethischen Seite hin. Auf den Boden der socialistischen Theorie stellte sich grundsätzlich der gewesene österreichische Minister a. D. Schäffle in dem umfassenden sociologischen Werk «Bau und Leben des socialen Körpers» (1881), unterwirft indes das Programm der internationalen Bewegung einer strengen Kritik und bezeichnet die Socialdemokratie unter gewissen Vorbehalten als aussichtslos^{**}). Eine bedeutsame Kritik des Socialismus unternahm in neuerer Zeit J. Wolf in seinem Werk: «Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung», worin verschiedene Glaubensartikel aus der Lehre von K. Marx bezüglich der socialen Entwicklung an Hand statistischer Tatsachen unerbittlich widerlegt wurden. Wolf vertritt im Gegensatz zum socialistischen mehr das individualistische Prinzip, sucht aber die Nationalökonomie — in Uebereinstimmung mit andern Autoren, z. B. Ad. Wagner sowie die österreichische Schule, als exakte Wissenschaft zu begründen. Wieder mehr der historisch-ethischen Richtung gehört Schönberg an, von welchem wir hier einige allgemeine Betrachtungen und Leitsätze über die Volkswirtschaft anführen wollen.

«Wie jedes Gebiet des socialen und öffentlichen Lebens erfordert auch das wirtschaftliche im Interesse der Einzelnen und zur Realisierung der sittlichen Ideen und der kulturellen Aufgaben des

^{*)} Dietzel: Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Staat. 1864.

^{**}) Vgl. die beiden Schriften von A. Schäffle: Die Quintessenz des Socialismus 1878 und Die Aussichtslosigkeit der Socialdemokratie 1885.

Staats und der Gesellschaft seine gesetzliche Regelung, sowie seine Pflege und Förderung durch Organe der öffentlichen Verwaltung. Diese Tätigkeit der öffentlichen Gewalt wird umfangreicher, mannigfaltiger und schwieriger, je höher die Wirtschaftsstufe eines Volkes ist. Und so bildet unter dem Einfluss der staatlichen Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung die Volkswirtschaft der heutigen Kulturvölker überall einen sehr komplizierten Organismus in einandergreifender und sich gegenseitig bedingender Kräfte und Einrichtungen, dessen richtige Erkenntnis und beste Gestaltung zu den schwierigsten Aufgaben der Gegenwart gehört.»

«Allerdings ist die Volkswirtschaft an sich eine Erscheinung materieller Art. Sie ist das materielle Güterleben, das Verhalten des Volkes zu den materiellen Gütern, die Herstellung, der Austausch, die Verteilung, die Verwendung derselben. In ihr ringen und sorgen sich die Menschen um diese. Der Erwerb, die Benutzung, die Verteilung materieller Güter ist Zweck und Inhalt der privaten wie öffentlichen Tätigkeit, die sich hier vollzieht. Aber die Volkswirtschaft hat nicht nur diesen Charakter, sie hat auch eine hohe *immaterielle, ethische und kulturelle Bedeutung.*»

«Wenn daher die Volkswirtschaft an sich auch nur das materielle Güterleben des Volkes ist, so steht sie doch wegen der Bedeutung, welche diese Güter im Einzelleben und im Volksleben haben im allerengsten Causalnexus mit der Wohlfahrt, der Kultur und der Kulturentwicklung des Volkes. Sie ist das wesentliche Fundament derselben.»

«Erst dieser Zusammenhang zwischen Wirtschafts- und Kulturleben ergibt für die Volkswirtschaft die *hohe, ethische Aufgabe* derselben: dass sie auch wirklich mithelfe, beim Bau der sittlichen Welt», die Basis für die Erfüllung der sittlichen Pflichten und Lebenszwecke der Einzelnen und der sittlichen Aufgaben des Volkes bilde und das Mittel für ein sittliches Kulturleben der Volksmitglieder und für den steten Kulturfortschritt des ganzen Volkes werde».

«Der Wert einer Volkswirtschaft ist in erster Reihe danach zu beurteilen, wie weit sie dieser Aufgabe entspricht. Die Volkswirtschaft ist nicht bloss eine Produktionsgemeinschaft. Es handelt sich bei ihr in erster Linie nicht darum, ob möglichst viel produziert werde, sondern darum, wie die Menschen leben, wie weit durch die

wirtschaftliche Tätigkeit die sittlichen Lebenszwecke erfüllt werden, wie weit also auch die für alle menschlichen Gemeinschaften aufzustellenden und anerkannten Postulate der Gerechtigkeit, der Humanität und Sittlichkeit erfüllt sind. Die Produktion ist ihr nicht Selbstzweck, sondern auch nur ein Mittel für die sittlichen Zwecke des Wirtschaftslebens. Für die Beurteilung des sittlichen Wertes einer Volkswirtschaft kommt es daher, wenn auch die Konsumation naturgemäss durch den Zustand der Produktion bedingt wird und die Förderung dieser stets eine der wichtigsten praktischen Aufgaben bleibt, doch in erster Linie nicht auf den Zustand der Produktion, sondern auf den Zustand der Verteilung und der Konsumation der Güter und der dadurch bedingten persönlichen Lebenslage der Volksglieder an. Erst diese Auffassung des Wesens und der Aufgabe der Volkswirtschaft erhebt auch die Beschäftigung mit volkswirtschaftlichen Verhältnissen und Fragen weit über die materielle Sphäre hinaus, in der sie zunächst sich bewegt. Die volkswirtschaftlichen Fragen berühren sich nun mit den höchsten Fragen und Aufgaben, die es für den Menscheng Geist gibt: Indem sie die *Reform*, die Besserung der Volkswirtschaft zum Gegenstande haben, beziehen sie sich auf die Besserung einer der wesentlichsten Vorbedingungen des Völkerglücks, auf die Sicherung einer der wesentlichsten Garantien des Kulturlebens und des Kulturfortschritts der Menschheit, auf die Realisierung der Ideen der Gerechtigkeit, der Humanität und der Sittlichkeit»*).

Neurat bezeichnet in seinen nationalökonomischen Vorträgen die Vermeidung der Ueberproduktion, welche Absatzstockungen, Krisen und Arbeitslosigkeit zur Folge habe, als das Hauptproblem der modernen Volkswirtschaft. Die ultrademokratischen Theoretiker lehren, nicht bloss das zu viele Kapitalisieren, sondern das Kapitalisieren überhaupt sei die Quelle von Krisen, Volksarmut und Volkselend und nur durch Beseitigung des privaten Grossbesitzes oder des Privatbesitzes an Boden und Kapital überhaupt könne der Welt wahre Hülfe gebracht werden. «Meine eigenen Forschungen über das dunkle Problem der scheinbar durch grosse Güterfülle bedingten periodischen Krisen, sowie über das Massenelend in reichen Ländern ergeben jedoch, sagt er, ein durchaus anderes Resultat. Ich fand nämlich, dass die eigentlichen Quellen jener ökonomischen

*) G. Schönberg, Volkswirtschaftslehre, 2 Bde. 1885.

Verhängnisse und Leiden in gewissen Mängeln unseres bestehenden Organisation des tauschwirtschaftlichen Verkehrs gelegen seien und wir wären auch imstande, meint er, ohne Antasten des Grossbesitzes, oder des Privatbesitzes an Boden und Kapital und ohne jede Schädigung oder Beeinträchtigung irgend welcher Klasseninteressen uns von jenen schweren wirtschaftlichen Uebeln gründlich zu befreien. Wie alle geschäftlichen Krisen, so sind auch die Krisen infolge sogenannter Ueberproduktion nichts anderes als Bankerottepidemien, deren Ursache darin liegt, dass der Tauschwerterfolg oder pekuniäre Erfolg der Unternehmungen unter ihren Wert- oder Geldverbindlichkeiten stehen bleibt. Die Abhilfe erblickt Neurat in einer Art Kreditreform, in einer einheitlichen Organisation und Verbesserung des Marktverkehrs nebst Preiseregulierung durch Gründung sogen. Anteilschaftsverbände. Der Ueberproduktion sowie der bisherigen verderblichen Preisbildung soll durch eine objektive Enquête oder friedliche Untersuchung abgeholfen, also ein geordnetes Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage erzielt werden»*).

Das Sittlichkeitsideal findet bei Neurat eine begeisterte, ja fast überschwängliche Betonung. «Die Rechtsordnung wahren Sinnes kann nach ihm nicht, wie ein Smith oder Kant glaubte, eine solche sein, die es ermöglicht, dass die freie Willkür der Einen neben der freien Willkür der andern nach einer allgemeinen Regel bestehe, oder dass die Einzelnen, wie Kaufleute im Tauschverkehre, miteinander und nebeneinander leben; sie ist vielmehr eine Ordnung, die es dem socialen Ganzen und dessen Gliedern ermöglicht, in vollem Masse die *sittliche* Aufgabe zu lösen, die sittliche Pflicht zu erfüllen. Diese Aufgabe besteht aber darin, ein Reich des Geistes und der Liebe fortschreitend zu verwirklichen und das Dasein mehr und mehr mit geistigem Inhalte zu erfüllen. Das ist der Inhalt aller Moral und allen Rechts. Das Recht im objektiven Sinne ist nichts anderes, als die von der Moral geforderte Ordnung oder Beziehung zwischen den Einzelpersonen oder zwischen den Einzelnen und der Gesamtpersönlichkeit, dem gesellschaftlichen Ganzen. Im subjektiven Sinne einer Befugnis oder eines Anspruches gibt es kein ande-

*) Einen verwandten Standpunkt nimmt auch Ruhland ein, dessen Reformvorschläge (speziell betreffend Preisregulierungen) ähnliche Ziele erstreben.

res Recht, als Schaffung der Möglichkeit für Jeden, seine sittliche Aufgabe zu lösen, seine Pflicht zu erfüllen».

«Nur vom Standpunkte der staatlichen Gesetze aus, die nur einen Teil, eine Art Knochengerüste des ganzen Rechtes bilden, kann zwischen Liebespflichten und Rechtspflichten unterschieden werden. Aber wenn die Verhältnisse es erfordern muss zur Rechtspflicht gemacht werden, was vorher dem freien Teile der Rechtsordnung überlassen war. Hieraus ist zu ersehen, dass es eine irrige und in sittlicher Beziehung verderbliche Ansicht ist, die Menschen vom Standpunkte des Rechtes bloss als Einzelne zu betrachten, die nur um des eigenen materiellen Vorteiles willen miteinander Dienste austauschen, also in der Arbeit nur eine Ware zu sehen, sie als ein Mittel zu betrachten, gegen welches Geld eingetauscht wird. Irrig und unmoralisch ist es auch, die Beziehung zwischen dem Arbeitsherrn und dem Arbeiter rechtlich als eine blosser Tauschbeziehung zu behandeln oder zu glauben, dass der Eigentümer von Boden und Kapital oder dass der Unternehmer und Geschäftsbesitzer nicht ungerecht handle, wenn er bloss sein materielles Interesse darüber entscheiden lasse, wie er seinen Besitz verwenden solle. Es mag zweckmässig und richtig sein, dass das Gesetz ihm diese Befugnis einräumt, aber vom Standpunkte der gesamten Rechtsordnung aus handelt er nur dann nicht ungerecht, wenn er seinen Besitz solcherart verwaltet, als wäre er von der Gesellschaft und zwar im Sinne der von ihr zu lösenden idealen Aufgaben, mit dieser Verwaltung betraut worden. Irrig und sittlich verderblich ist es, zu denken, dass Jener nicht ungerecht handle, der sein Einkommen nur als für seinen Genuss bestimmt betrachtet, insolange er nur nicht das Einkommen Anderer verzehre».

«Nur so weit ist der Konsum kein Unrecht, als er dem Konsumierenden dazu dient, seine Pflichten zu erfüllen, seine sittliche Aufgabe in der Gesellschaft zu lösen; wer aber konsumiert, ohne seine Kräfte den idealen Aufgaben der Menschheit zu weihen, ohne soviel an ihm ist, mit Kopf, Hand und Herz im Dienste des socialen Ganzen zu wirken und zu schaffen, der handelt unsittlich und ungerecht, auch wenn er nur von dem ihm gesetzlich zufallenden Einkommen lebt. Dieser höhern Auffassung entspricht allzuwenig die seit mehr als einem Jahrhundert zur Herrschaft gelangte ökonomische Lehre und ebensowenig entspricht ihr die in neuerer Zeit herrschend gewordene volkswirtschaftliche Denkweise. Der Ruf

nach Ethisierung der Volkswirtschaft ist darum in hohem Grade berechtigt. Berechtigt ist ferner auch das Streben, durch entsprechende Umbildung der positiven Rechtsordnung das zu verwirklichen, was im Namen des Fortschritts, des Friedens und der Harmonie zwischen den Gliedern der Gesellschaft verwirklicht werden muss, heute aber auf dem Wege der herkömmlichen, vom Zwange freien Rechtsordnung nicht verwirklicht werden kann. Nur dort besteht Freiheit, wo niemand gezwungen ist, das zu tun, was er nicht sollte und niemand verhindert wird, zu vollbringen, was ihm obliegt.»
